jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/1/26 5Ob788/81, 6Ob802/82, 6Ob760/83, 2Ob581/83, 8Ob694/86, 7Ob683/87, 7Ob605/88, 7Ob534

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1982

Norm

EheG §83 Abs1
EheG §94 Abs1
RSchO §15

Rechtssatz

Dem Zweck des Aufteilungsverfahrens, jedem der geschiedenen Ehegatten einen angemessenen Teil an den in Betracht kommenden Vermögenswerten zukommen zu lassen, entspricht es, diese mit dem Verkehrswert anzusetzen; die RSchO ist nicht anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 788/81
  Entscheidungstext OGH 26.01.1982 5 Ob 788/81
- 6 Ob 802/82
  Entscheidungstext OGH 13.01.1982 6 Ob 802/82
  Vgl aber
- 6 Ob 760/83
  Entscheidungstext OGH 15.12.1983 6 Ob 760/83
  Vgl aber; Beisatz: Die angemessene Berücksichtigung des Ertragswerts durch Mitteilung der beiden Wertgrößen (Verkehrswert und Ertragswert) erscheint nicht unbillig. (T1)
- 2 Ob 581/83
  Entscheidungstext OGH 10.04.1984 2 Ob 581/83
  Vgl aber; Beis wie T1
- 8 Ob 694/86
  Entscheidungstext OGH 09.04.1987 8 Ob 694/86
  Auch
- 7 Ob 683/87
  Entscheidungstext OGH 24.09.1987 7 Ob 683/87
- 7 Ob 605/88

Entscheidungstext OGH 30.06.1988 7 Ob 605/88

- 7 Ob 534/92
  Entscheidungstext OGH 02.04.1992 7 Ob 534/92
  Beisatz: Daran hat sich auch durch die Novellierung des § 16 Abs 3 RSchO durch das Bundesgesetz BGBl 1985/561 nichts geändert. (T2)
- 8 Ob 1643/92
  Entscheidungstext OGH 08.10.1992 8 Ob 1643/92
- 2 Ob 601/93
  Entscheidungstext OGH 27.01.1994 2 Ob 601/93
- 1 Ob 230/98z
  Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 230/98z
  Vgl
- 7 Ob 267/98k
  Entscheidungstext OGH 28.05.1999 7 Ob 267/98k
  nur: Dem Zweck des Aufteilungsverfahrens, jedem der geschiedenen Ehegatten einen angemessenen Teil an den in Betracht kommenden Vermögenswerten zukommen zu lassen, entspricht es, diese mit dem Verkehrswert anzusetzen. (T3); Beisatz: Darauf, ob tatsächlich Veräußerungsabsichten bestehen, kommt es nicht an. (T4)
- 10 Ob 86/00w
  Entscheidungstext OGH 18.04.2000 10 Ob 86/00w
  Auch; nur T3; Beisatz: Fehlen Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin die Veräußerung des Hauses mit der Ehewohnung beabsichtige, sondern diese vielmehr als Wohnstätte zu nützen gedenkt, so erscheint die Wertermittlung nach dem Sachwertverfahren grundsätzlich als sachgerecht. (T5)
- 3 Ob 148/08y
  Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 148/08y
  Auch; nur T3
- 1 Ob 162/08t
  Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 162/08t
  Auch; nur T3; Beis wie T4; Beisatz: Auch bei der Bewertung von Liegenschaften in Verfahren nach den §§ 81 ff EheG ist im Regelfall der Verkehrswert anzusetzen. (T6); Beisatz: Bei der Bewertung von Liegenschaften sind aber auch Abweichungen von der grundsätzlich gebotenen Orientierung am Verkehrswert zulässig, sofern dies angesichts der besonderen Umstände des zu beurteilenden Falls im Sinne des § 83 Abs 1 EheG der Billigkeit entspricht. (T7); Beisatz: Hier: Wurde der Verkehrswertzuwachs und nicht der Bauwertzuwachs durch Investitionen in die ehemalige Ehewohnung für die Ermittlung der Ausgleichszahlung herangezogen. (T8)
- 1 Ob 241/13t
  Entscheidungstext OGH 24.04.2014 1 Ob 241/13t
  Vgl; Beis wie T4
- 1 Ob 262/15h
  Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 262/15h
  Auch
- 1 Ob 137/17d
  Entscheidungstext OGH 30.08.2017 1 Ob 137/17d
  Auch; Beis wie T6; Beisatz: Bei der Ermittlung des Verkehrswerts sind auch die auf der Liegenschaft haftenden Lasten – im Wege einer kapitalisierten Abzugspost – zu berücksichtigen. (T9)
  Beisatz: Bei der „wertverfolgenden“ Betrachtung ist zu fragen, inwieweit das seinerzeit eingesetzte Vermögen im Wert des aufzuteilenden Gutes noch vorhanden ist. Für eine „Aufwertung nach dem Geldwertverlust (VPI)“ ist keine Grundlage erkennbar. (T10)
- 1 Ob 242/17w
  Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 242/17w
  Auch; Beisatz: Mangels Verkehrsfähigkeit und damit eigenen Verkehrswerts können reale Teile eines einheitlichen Grundbuchskörpers daher nicht gesondert betrachtet werden. (T11)
- 1 Ob 83/20t

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 83/20t

Vgl

- 1 Ob 150/20w

  Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 150/20w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0057903

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at